

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Bauausschusses**

am Dienstag, den 01.10.2019

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:30 Uhr
Ende	20:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter

Deffner, Thomas

Forstmeier, Werner

Gowin, Michael

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Illig, Richard

Vertretung für Herrn Dr. Christian Schoen

Koch, Helga

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schildbach, Uwe

Stephan, Manfred

Schriftführerin

Früh, Katharina

Verwaltung

Hildner, Otto

Schubert, Jonas

Stützer, Angelika

Wehrer, Christoph

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Schoen, Christian, Dr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Einrichtung Hundewiese / Sensibilisierung für Leinenpflicht;
Antrag Offene Linke Ansbach vom 01. Juli 2019
- TOP 2 Erweiterung Kindergarten Kunterbunt, Lunckenbeinstr. 6 - Ermächtigung OB zur Vergabe der Fensterarbeiten und Elektroinstallation
- TOP 3 Erweiterung des Kindergartens "Kunterbunt", Lunckenbeinstr. 6, Ansbach
Vergabe der Sanitärarbeiten
- TOP 4 Verwaltungsgebäude, Nürnberger Str. 32 Vergabe der Gebäudeplanung zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Brandschutznachweis
- TOP 5 Verkehrsuntersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Ne 5 "Weinberg West"
Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrszählung
- TOP 6 Radweg Höfstetten: Vereinbarung Bund / Stadt über Kostenbeteiligung und Unterhalt
- TOP 7 Bebauungsplan Nr. 72 "für das Gebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße"
1) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
3) Offenlegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
4) Erlass einer Veränderungssperre (§ 14, 16 BauGB)
- TOP 8 Bebauungsplan Nr. E-22 Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth
1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
3. Erlass einer Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB)
- TOP 9 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 10 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Herr Schildbach stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8 „Verkehrsuntersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Ne 5 „Weinberg West“; Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrszählung“ auf Grund der zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger vorzuziehen.

Frau OB Seidel gibt bekannt, den Tagesordnungspunkt vorzuziehen, sobald der Vertreter des Büros WVI eingetroffen sei.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Einrichtung Hundewiese / Sensibilisierung für Leinenpflicht; Antrag Offene Linke Ansbach vom 01. Juli 2019
--------------	---

Herr Kleinlein verweist auf den vorliegenden Antrag der Stadtratsfraktion Offene Linke bezüglich der Einrichtung einer Hundewiese auf dem Flurstück Nr. 2092/8 und 2092/9, Gmkg. Ansbach (nordwestlich der TSV-Tennisplätze) und der Sensibilisierung von Hundehaltern mit Blick auf die Einhaltung der Leinenpflicht gemäß Grünanlagenverordnung, sowie Hundehaltungsverordnung.

Herr Kleinlein berichtet, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Grundstück für die Einrichtung einer Hundewiese um ein wertvolles Biotop handele, welches als Brache mit offenen Altgrasflächen und verbuschenden Gehölz- und Gebüschbereichen in der amtlichen Stadtbiotopkartierung erfasst sei. Die Offenland- und Verbuschungsbereiche der Fläche stehen unter dem Schutz des § 30 BNatSchG, sowie Art. 23 BayNatSchG. Die Gehölz- und Gebüschbereiche seien nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

Herr Kleinlein führt aus, dass das Biotop in der Biotopkartierung wie folgt beschrieben sei:

Die Brachfläche liegt im Tal der Rezat am Rand eines weitläufigen Sportplatzes. Im Westen grenzt eine Bahnböschung an. Der Boden ist leicht uneben, was auf Erdschüttungen hindeutet. Die Vegetation besteht aus einer überwiegend dicht wüchsigen, örtlich auch lückigen ruderalen Glatthafer-Wiese; im Bestand mischen sich typische Grünlandgräser und -kräuter wie Glatthafer, Wiesen-Salbei, Wiesen-Storchschnabel, Wiesen-Schafgarbe mit nährstoffliebenden Stauden wie Große Brennnessel, Kletten-Labkraut, Kanadisches Berufkraut. Riesen-Bärenklau und Kanadische Goldrute kommen in jeweils wenigen Exemplaren vor: Die Fläche ist locker durchsetzt mit kleinen Strauchgehölzen aus Weißdorn, Hartriegel, Schwarzem Holunder.

Die vorgeschlagene Fläche könne, unter der Voraussetzung der Schaffung von Ausgleichflächen und dem Einzäunen einzelner Pflanzen, bzw. Gehölzen, grundsätzlich als Hundewiese etabliert werden. Nachdem jedoch zu befürchten sei, dass sich die Brachfläche bei regelmäßiger Nutzung mit Hunden und entsprechenden Pflegemaßnahmen

stark verändere und entwertet werde, sei eine Nutzung als Hundewiese, auch in Anbetracht der vorgenannten Schutzkriterien, nicht empfehlenswert.

Bezüglich der Sensibilisierung von Hundehaltern mit Blick auf die Einhaltung der Leinenpflicht berichtet Herr Kleinlein, dass sich der Leinenzwang im Stadtgebiet der Stadt Ansbach bisher nur auf die Innenstadt und Spielplätze beschränke. Aktuell sei eine Überarbeitung der Hundehaltungsverordnung mit Erweiterung des Leinenzwangs im Innenstadtbereich vorgesehen. Herr Kleinlein weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Stadt Ansbach, auch nach Erweiterung des Leinenzwangs im Innenstadtbereich, rechtlich nicht zur Errichtung einer Freilauffläche für Hunde verpflichtet sei. Auch dürfe der Pflegeaufwand von Freilaufflächen nicht außer Acht gelassen werden.

Frau OB Seidel merkt an, dass die vorgeschlagene Fläche auf Grund ihrer Größe, sowie den Biotopeigenschaften nur bedingt als Freilauffläche für Hunde geeignet sei. Die Verwaltung habe jedoch, ungeachtet der Notwendigkeit, im Stadtgebiet nach möglichen Freilaufflächen gesucht. Im Bereich der Gemarkung Ansbach befinde sich keine geeignete Fläche im Eigentum der Stadt Ansbach.

Frau OB Seidel hebt hervor, dass es sich bei der Sensibilisierung für die Leinenpflicht um ein wichtiges Thema handele, welches kontinuierlich verfolgt werde.

In der anschließenden Aussprache wird:

- seitens der antragstellenden Fraktion betont, dass sich die vorgeschlagene Fläche in Innenstadtnähe und unmittelbarer Nähe des Ansbacher Tierheims befinde. Dort werden viele Hunde werden ausgeführt. Eine Hundewiese sei ebenso unter sozialen Gesichtspunkten sinnvoll, so werde beispielsweise die Kontaktaufnahme zwischen den Tieren, aber auch den Haltern begünstigt. Der Biotopcharakter der Fläche werde nicht als Hindernis gesehen, dort eine Hundewiese auszuweisen.

Frau OB Seidel unterstreicht, dass das Biotop durch eine Nutzung als Hundewiese nachhaltig geschädigt werde. Neben den Hunden und deren Hinterlassenschaften sei auch mit einer nachteiligen Beanspruchung der Fläche durch das Begehen durch die Halter zu rechnen. Wenn auch rechtlich umsetzbar, sei das Biotop dennoch zu wertvoll, um zur Hundewiese umgenutzt zu werden.

- seitens des Gremiums die Meinung vertreten, dass das Biotop durch die Nutzung als Hundewiese nachhaltig zerstört werde. Sofern eine geeignete Fläche zur Verfügung stünde, könne eine entsprechende Auslauffläche an anderer Stelle umgesetzt werden.

Frau OB Seidel merkt an, dass die Einrichtung einer Hundewiese, sofern aus der Enge heraus nicht unbedingt notwendig, in Anbetracht der Konzentration von Hunden und deren Hinterlassenschaften auf einen begrenzten Bereich, nicht unbedingt erstrebenswert sei. Mit einer Stadtfläche von ca. 100 km² biete Ansbach genügend Auslaufmöglichkeiten. Es werde dennoch gerne nochmals nach geeigneten Flächen im Stadtbereich gesucht.

Viel wichtiger sei laut Frau OB Seidel jedoch der nochmalige Appell an die Hundehalter, die Exkremete ihrer Tiere entsprechend zu entsorgen.

Frau OB Seidel bittet um Abstimmung über den vorliegenden Antrag.

**Abstimmungsergebnis: Ja 1 Nein 12
Mehrheitlich abgelehnt.**

TOP 2	Erweiterung Kindergarten Kunterbunt, Lunckenbeinstr. 6 - Ermächtigung OB zur Vergabe der Fensterarbeiten und Elektroinstallation
--------------	---

Die Baumaßnahme hat begonnen. Erste Ausschreibungspakete sind bereits vergeben bzw. befinden sich im Vergabeverfahren. Zur Sicherstellung des zügigen Bauablaufes ist, bedingt durch den Sitzungsturnus (nächster Bauausschuss findet erst am 25.11.2019 statt) eine Vergabeermächtigung in den Gewerken Elektroinstallation und Fensterarbeiten empfehlenswert.

Beschluss:

Der Bauausschuss ermächtigt die Oberbürgermeisterin bei der Baumaßnahme Erweiterung Kinderhaus „Kunterbunt“ zur Vergabe der Gewerke

- Fensterarbeiten und
- Elektroinstallation

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Erweiterung des Kindergartens "Kunterbunt", Lunckenbeinstr. 6, Ansbach Vergabe der Sanitärarbeiten
--------------	---

Im Erweiterungsbau am Kindergarten in der Lunckenbeinstraße werden ein neuer Putzraum und ein neuer Wasch- / Sanitärraum geschaffen. Hierzu sind Wasserzuleitungen, Abwasserleitungen und Einrichtungsgegenstände / Sanitärobjekte zu installieren.

Für das Gesamtgebäude wird eine Wasseraufbereitungsanlage angeschafft samt einer Automatik-Hauswasserstation.

Die Arbeiten für die Sanitärinstallation wurde beschränkt ausgeschrieben. An zehn Firmen wurde das Leistungsverzeichnis am 27.08.2019 versendet. Die Submission ist für den 19.09.2019 terminiert gewesen. Vier Angebote sind eingegangen.

Die Fa. Frosch Haustechnik, Ansbach, hat mit einem Preis von 51.294,53 € das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt; hierin sind auch Wartungskosten beinhaltet.

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk 57.100 €, ohne Wartungskosten, eingesetzt.

Beschluss:

Der Bauausschuss erteilt den Auftrag für die Sanitärarbeiten zum Erweiterungsbau am Kindergarten „Kunterbunt“, Lunckenbeinstraße 6, an die Firma Frosch Haustechnik zum Angebotspreis von 51.294,53 €.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Verwaltungsgebäude, Nürnberger Str. 32 Vergabe der Gebäudeplanung zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Brandschutznachweis
--------------	---

Für das Verwaltungsgebäude, Nürnberger Straße 32, wurde vom Architekturbüro Holzinger-Eberl-Fürhäußer Architekten der Brandschutznachweis erstellt.

Aufbauend auf dem Brandschutznachweis soll das Architekturbüro auch die Brandschutzsanierung im Gebäude planen und umsetzen. Die Architektenleistungen betreffen die Leistungsphasen 1 – 8.

Die brandschutz-technischen Mängel liegen im Verwaltungsgebäude insbesondere in den nicht unterteilten Flurbereichen, sowie in nicht abgeschlossenen Treppenhäusern. Hier sind Maßnahmen erforderlich um die Rauchausbreitung zu reduzieren und einen Flammenüberschlag für einen definierten Zeitraum zu verhindern.

Seitens der Verwaltung wurde bereits begonnen die Brandbekämpfung zu verbessern, indem im Haupttreppenhaus eine Feuerlöschleitung, mit einer Wasserentnahmestelle in jedem Geschoss, installiert wurde.

Die Maßnahme zur Verbesserung des Brandschutzes im Verwaltungsgebäude ist in der Haushaltsstelle 02.0689.9405 abgebildet.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt das Architekturbüro Holzinger-Eberl-Fürhäußer Architekten, Ansbach, mit der Architektenleistung für die Brandschutzsanierung des Verwaltungsgebäudes, Nürnberger Str. 32, zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Verkehrsuntersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Ne 5 "Weinberg West" Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrszählung
--------------	--

Frau OB Seidel zieht den Tagesordnungspunkt auf Grund der zahlreichen Zuhörer vor. Sie begrüßt Herrn Amme der WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH aus Braunschweig. Mit Beschluss des Bauausschusses vom 24.06.2019 wurde diese beauftragt, eine inhaltlich und räumlich weitergehende umfassende Verkehrsuntersuchung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ne 5 „für einen Teilbereich zwischen der St 2255 und dem Strüther Berg – Wohngebiet und Pflegeeinrichtung Weinberg West“ durchzuführen.

Herr Amme bedankt sich bei Frau OB Seidel und erläutert die durchgeführte Verkehrszählung anhand einer digitalen Präsentation.

Herr Amme geht in seinem Fachvortrag auf nachfolgende Punkte ein:

- Aufgabenstellung
- Untersuchungsablauf
- Ergebnisse der Verkehrszählungen
- Verkehrsmodell Ansbach
- Abschätzung des Verkehrsaufkommens für das geplante Baugebiet
- Weiteres Vorgehen

Herr Amme erklärt, dass im Rahmen der Verkehrszählung vom 08.07. bis 12.07.2019 mit Videogeräten im 24-Stunden-Takt Daten erhoben wurden. Durch die Videogeräte sei eine Unterscheidung verschiedener Fahrzeugarten möglich gewesen.

Herr Amme stellt die Verkehrsströme am Weinbergknoten im Tagesverkehr zu verschiedenen Uhrzeiten dar.

Er erklärt, dass die Verkehrszahlen im Kfz-Bereich hier im Vergleich zur Verkehrszählung vor zwei Jahren um 42 Prozent gestiegen seien. Festzuhalten sei jedoch auch, dass 2016/2017 jeweils nur nachmittags eine Verkehrszählung durchgeführt und das Ergebnis auf den Tag hochgerechnet worden sein. Das Retti-Center eröffnete vor der damaligen Verkehrszählung.

Herr Amme stellt, neben den Verkehrsströmen im Kfz Bereich, auch die Ströme im Fuß- und Radverkehr dar.

Herr Amme merkt an, dass mit den Ergebnissen der aktuellen Zählungen eine Verkehrsmengenkarte erstellt wurde. Die Bundesstraße 13, die Staatstraße, sowie die Berliner Straße und Karpfenstraße seien hoch belastet.

Herr Amme stellt die Verkehrszahlen in diesem Bereich dar und erläutert detailliert die Zusammensetzung der Verkehrsströme der Berliner Straße. Spitzenstunden zeichnen sich laut Herrn Amme vorwiegend nachmittags ab.

Mittels der digitalen Präsentation geht Herr Amme auf die Abschätzung der Verkehrsnachfrage für das geplante Baugebiet „Weinberg West“, sowie auf die Bewohnerzahlen und das Verkehrsaufkommen ein.

Herr Amme verweist abschließend auf die Bürgerbeteiligung, welche am 09.10.2019 in der Karlshalle stattfinden werde. Interessierte Bürgerinnen und Bürger seien herzlich eingeladen, an verschiedenen Thementischen Anregungen und Ideen einzubringen. Auch am 09.10.2019 werde die eben vorgestellte Präsentation nochmals detailliert erläutert und im Anschluss auch über die Internetseite der Stadt Ansbach, sowie im Amtsgebäude, Nürnberger Straße 32, 3. Stock, zur Einsicht bereitgestellt.

Die Ergebnisse der Thementische werden nach der Bürgerbeteiligung ausgewertet und als Varianten in das Verkehrsmodell aufgenommen.

Frau OB Seidel und Herr Schubert bedanken sich für den Sachvortrag.

Es handele sich um ein spannendes Thema mit großer Bedeutung für den Stadtbereich. Orientiert an den Prognosen werden nun Planungen mit gewissen Sicherheitsaufschlägen vorgenommen. Die Integration des Baugebiets „Weinberg West“ in die umgebende

Bebauung, die Klärung der Fragen bezüglich der Anbindung Bayreuther Straße und die Integration des Fuß- und Radverkehrs seien die nächsten Aufgaben. Der erste Schritt sei mit der vorgenommenen Verkehrsuntersuchung bereits gemacht worden.

Die Verwaltung hoffe auf viele Anregungen aus der Bürgerschaft und werde voraussichtlich bereits in der Sitzung des Bauausschusses im November über den Fortschritt berichten.

Frau OB Seidel berichtet, dass seitens der Bürgerschaft Zweifel bestünden, dass die durchgeführte Zählung eine geeignete Grundlage für die weitere Verkehrsentwicklung darstelle. Nachdem im Durchführungszeitraum die Abschlussklassen der Realschule und des Theresien-Gymnasiums nicht anwesend gewesen seien und der neue Kindergarten „TIZ-Kids“ nicht einbezogen wurde, habe die CSU-Fraktion einen Antrag vorgelegt, eine neue, ergänzende, repräsentative Verkehrszählung durchzuführen. Frau OB Seidel bittet Herrn Amme bezüglich der geäußerten Bedenken um Stellungnahme.

Herr Amme erklärt, dass Verkehrszählungen laut der anzuwendenden Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE) in den Sommermonaten und außerhalb der Schulferien durchzuführen seien, um den Schülerverkehr mit abzubilden.

Die Verkehrszählung alleine bestimme nicht die Leistungsfähigkeit. Herr Amme unterstreicht in diesem Zusammenhang auch, dass die absolute Verkehrsspitze am vorgestellten Knoten nachmittags, außerhalb des regulären Schulbetriebs, erreicht werde. Ein Kreisverkehr an dieser Stelle sei ein adäquates Mittel um die Leistungsfähigkeit entsprechend anzupassen.

In der anschließenden Aussprache wird:

- bezüglich der Darstellung der Bewohnerzahlen angefragt, ob der geplante Geschosswohnungsbau bereits berücksichtigt worden sei.
Herr Schubert bejaht dies.
- angemerkt, dass sich die Bedenken bezüglich der fehlenden Schülerzahlen relativiert haben, nachdem die Verkehrsspitze am Nachmittag erreicht werde. Von einer erneuten Zählung sei abzusehen.
Herr Schubert merkt zudem an, dass die Schulbusse trotz der fehlenden Abschlussklassen regulär im Einsatz gewesen seien.
- eingebracht, dass die Kreisverkehrslösung angestrebt werden solle.
- angemerkt, dass ein Kreisverkehr nur dann Sinn mache, wenn der Fuß- und Radverkehr sicher geführt werden können.
- angefragt, weshalb das Wohngebiet vor der Klärung der Verkehrsanbindung geplant wurde und wann der Kreisverkehr umgesetzt werden könne.
Herr Schubert antwortet, dass vor der Planung des Baugebiets bereits ein erstes Verkehrsgutachten beauftragt worden sei. Die aktuelle erweiterte Verkehrsuntersuchung werde bis Ende des Jahres fertiggestellt. Das Bauleitplanverfahren werde anschließend mit den Ergebnissen aus der Verkehrsuntersuchung und der Bürgerbeteiligung fortgeführt. Der Kreisverkehr werde voraussichtlich nach der Wohnbebauung errichtet.

- angemerkt, dass die Berliner Straße auch in den Mittagsstunden Verkehrsspitzen aufweise. Die fehlenden Schüler sollten in der Analyse nachträglich berücksichtigt werden.
Herr Amme merkt an, dass das nachträgliche Hinzufügen geschätzter Zahlen nicht möglich sei.
- gebeten, die Präsentation an die Fraktionsvorsitzenden zu senden.
- angemerkt, dass die Anbindung des Schulzentrums Nord vor der Erschließung betrachtet werden solle.
- angefragt, ob die Möglichkeit bestehe, den Fuß- und Radverkehr aus den Berechnungen herauszunehmen, um die Spitzenstunden an der stark genutzten Kreuzung zum Schulzentrum zu errechnen und gesondert betrachten zu können. Dies könne Grundlage für die Regelung des Fuß- und Radverkehrs sein.
Herr Amme merkt an, dass dies technisch möglich wäre.
- gebeten, dass mögliche künftige Veränderungen im Verkehr, wie z.B. der Anstieg der Verkehrszahlen, bei den Planungen zu berücksichtigen.
- das bürgerliche Engagement und die geplante Bürgerbeteiligung gelobt.
- bezüglich der Verkehrszählung angemerkt, dass die Bezirksverwaltung im Durchführungszeitraum in die Danzinger Straße umgezogen sei. Demnach relativieren sich eventuelle Unregelmäßigkeiten. Einer erneuten Zählung werde nicht zugestimmt. Das Projekt solle zügig vorangetragen werden, sozialer Wohnungsbau werde dringend gebraucht.
- die Problematik bezüglich der Abzweigung Strüther Berg angesprochen.
Herr Amme merkt an, dass diesbezüglich ein fünfarmiger Kreisverkehr betrachtet wurde. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung werde nochmals auf die verschiedenen Möglichkeiten eingegangen.
- angefragt, ob eine ergänzende Zählung im Bereich der Berliner Straße möglich und welche Auswirkung zu erwarten sei.
Herr Amme antwortet, dass dies theoretisch möglich sei. Die Zahlen haben jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf das Endergebnis. Es müsse der Spitzenstundenanteil korrigiert werden. Einzelne Ströme spielen eine wichtige Rolle, da jeder Strom bewertet und die Wartezeit ermittelt werde. Eine zu hohe Wartezeit ergebe eine schlechte Qualitätsstufe. In diesem Fall müsse dann nachgebessert werden.
Grundsätzlich sei von einer Teilzählung abzuraten. Eine vollständige Verkehrszählung für den gesamten Bereich müsse vor den Herbstferien oder 2020 durchgeführt werden.

Frau OB Seidel hält fest, dass die Beauftragung des erweiterten Verkehrsgutachtens die richtige Entscheidung gewesen sei. Mit den daraus resultierenden Planungen könne das richtige Signal gesetzt und Verkehrsströme geleitet werden. Die Bedenken der Bürgerschaft seien nochmals reflektiert sowie eingehend mit dem Experten betrachtet worden. Die Möglichkeit des künftigen Zuwachses an

Verkehr in einem gewissen Rahmen müsse beachtet werden. Neben den reinen Zahlen müssen auch weitere Aspekte in die Betrachtung einfließen und entsprechende Puffer vorgesehen werden.

Frau OB Seidel verweist nochmals auf die Bürgerbeteiligung am 09.10.2019. Nach Auswertung der Ergebnisse solle das Vorhaben schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Verwaltung hoffe jedoch, dass eine Entlastung des Verkehrs bereits vorher erreicht werden könne.

Bezüglich des Antrags wird seitens der CSU Fraktion um positive Abstimmung gebeten.

Frau OB Seidel bittet das Gremium um Abstimmung über den vorliegenden Antrag einer erneuten Verkehrszählung:

5 ja 8 nein

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Dient zur Kenntnis.

Hier können Vermerke zu Abstimmung eingegeben werden.

TOP 6	Radweg Höfstetten: Vereinbarung Bund / Stadt über Kostenbeteiligung und Unterhalt
--------------	--

Herr Wehrer stellt die nachstehende Sitzungsvorlage vor.

Die Kreuzungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Staatl. Bauamt Ansbach) und der Stadt Ansbach über den Bau und künftigen Unterhalt der Anschlussstelle des Radweges Höfstetten an die B 13 ist noch abzuschließen.

Gem. Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung ist der Bund für die Anschlussstelle des Radweges an die B 13 an den Kosten zu beteiligen.

Weiterhin regelt die Vereinbarung den Bau und Grunderwerb, sowie zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen.

Gem. Kostenteilung ergeben sich für die Anschlussstelle B 13 zur Gemeindeverbindungsstraße Höfstetten folgende Kostenanteile:

Bund: 56,50 % insg. ca. 86.455 EUR brutto

Stadt: 43,50 % insg. ca. 66.555 EUR brutto

Die Zustimmung der Gremien ist Bestandteil der Kreuzungsvereinbarung.

In der anschließenden Aussprache wird:

- angefragt, ob sich der Bund auch an der Überquerung beteilige.
Herr Wehrer bejaht dies.

Beschluss:

Der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung der bestehenden Kreuzung (Anschlussstelle Radweg Höfsetten) und der Stadt Ansbach zur Kostenteilung und Unterhalt wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen.

	Bebauungsplan Nr. 72 "für das Gebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronenkstraße und Karolinenstraße"
TOP 7	1) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
	2) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
	3) Offenlegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
	4) Erlass einer Veränderungssperre (§ 14, 16 BauGB)

Herr Schubert stellt die nachstehende Sitzungsvorlage vor.

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnungen und der Zielsetzung einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung möchte die Stadt Ansbach im Sinne des planerischen Ziels der Innenentwicklung vorhandene Potenziale zur Nachverdichtung im baulichen Bestand erschließen.

Städtebaulich wird eine moderate Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich angestrebt unter Gleichbehandlung der Eigentümer von Grundstücken im Blockinnenbereich, die aktuell nach § 34 BauGB nicht bebaubar sind. Gleichzeitig sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebiets Nr. 8 „Herrieder Vorstadt“ weiterverfolgt werden (vgl. vorbereitende Untersuchung zu Erweiterung des Sanierungsgebietes Nr. 8 aus dem Jahr 2006). Fokus liegt hierbei auf der Erhaltung des Quartiers Karolinen-/Karlstraße als Wohnstandort (Neuordnung und ergänzende Wohnbebauung im Bereich westlich der Ludwigkirche) und der Erhaltung und Weiterentwicklung der Geschäftsstruktur, vor allem in der Achse Bahnhof – Karlsstraße. Eine Entsiegelung und Begrünung des Blockinnenbereichs sowie die Erhaltung des Baumbestandes soll ebenfalls vorgesehen werden.

Basis für die Bauleitplanung wird eine noch durchzuführende Bestandserhebung.

2. Planinhalte/Festsetzungen

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen kann die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO sinnvoll sein. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Darüber hinaus soll im Blockinnenbereich die planungsrechtliche Grundlage für eine ergänzende Bebauung zur Nachverdichtung geschaffen werden. Die Neubebauung im Innenbereich wird in der Dichte und Höhe von der Randbebauung abgestuft. Von einer gesammelten Erschließung im Blockinnenbereich wird hinsichtlich der vorliegenden Eigentumsverhältnisse und Grundstückszuschnitte abgesehen: die innere Erschließung erfolgt über private Stichwege, welche vorab nicht planerisch festgesetzt werden. Die ordnungsgemäße Erschließung – auch im Sinne des Brandschutzes – ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

3. Verfahren

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Ansbach stellt eine gemischte Baufläche mit einer Grünfläche für den Blockinnenbereich dar. Für die künftigen Festsetzungen Bebauungsplans Nr. 72 sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 72 dient der Innenentwicklung und wird auf Grundlage des § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Nachdem § 13 a BauGB einen Verzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange ermöglicht, aber eine Information (Unterrichtung) der Bürger sowie deren Möglichkeit zur Äußerung zur Planung zusätzlich zur Offenlage notwendig ist (§ 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB), wird eine Informationsveranstaltung mit anschließender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung für sinnvoll erachtet, um dieser Auflage des Gesetzes nachzukommen. Zur Erhebung von Belangen der maßgeblichen Fachämter, wird ein Termin zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. So wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a-j BauGB) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5. Sicherung der Planung

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplans Nr. 72 ist eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB sinnvoll. Diese ist gemäß § 16 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die Veränderungssperre bezieht sich zunächst auf das gesamte Plangebiet und kann bei Bedarf bei fortschreitenden Erkenntnissen durch die Untersuchungen im Bestand angepasst werden.

In der anschließenden Aussprache wird:

- das Vorhaben seitens des Gremiums begrüßt. Es bestehe lediglich Verwunderung, weshalb die Veränderungssperre so viel Zeit in Anspruch genommen habe. Zudem wird angefragt, ob weitere Gebiete folgen werden und ob mit negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Anwohner zu rechnen sei.
Herr Schubert antwortet, dass die aktuelle Planung nicht direkt aus der Festsetzung des Sanierungsgebietes folge, sondern eine Konsequenz aus den Entwicklungen der letzten Jahre darstelle und insofern keine Verzögerung bestehe. Verschiedene Interessenten seien auf die Verwaltung zugekommen. Mit negativen Auswirkungen sei nicht zu rechnen.
- angefragt, ob die Möglichkeit der Nachverdichtung bestehe.
Herr Schubert merkt an, dass die Möglichkeit für alle Grundstückseigentümer eröffnet werden soll.
- gebeten, die entsprechenden Pläne zu den Verfahren künftig vorab im Ratsinfosystem zur Verfügung zu stellen.
- angefragt, ab wann eine Baugenehmigung erteilt werden könne.
Herr Schubert gibt Ende 2020 als groben Zeitrahmen an.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

1) Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 72 für das Gebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße“. Der Geltungsbereich entspricht dem im Bebauungsplanentwurf vom 30.09.2019 festgesetzten Geltungsbereich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, i.S.d. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes in Form einer Informationsveranstaltung zu unterrichten und ihr anschließend innerhalb einer bestimmten Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben sowie einen Termin zur Beteiligung der Fachämter durchzuführen

3) Die Verwaltung wird beauftragt, die Erkenntnisse aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit (gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB) in die Planung einzuarbeiten und den Bebauungsplan Nr. 72 anschließend gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und

gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

4) Zum Erlass einer Veränderungssperre für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße wird folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet zwischen Karlstraße, Turnitz-
straße, Cronegkstraße und Karolinenstraße
vom

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 30.09.2019 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 72 für das Gebiet zwischen Karlstraße, Turnitzstraße, Cronegkstraße und Karolinenstraße in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Ansbach, den
Stadt Ansbach
Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Einstimmig beschlossen.

TOP 8

Bebauungsplan Nr. E-22 Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

3. Erlass einer Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB)

Herr Schubert stellt die nachstehende Sitzungsvorlage vor.

Anlass

Aufgrund verschiedener Bauvoranfragen im Ortsrandbereich von Eyb und Pfaffengreuth einerseits und der Auswahl von Wachstumsflächen im ISEK andererseits besteht die Notwendigkeit, den Ortsrand Pfaffengreuths dahingehend zu sichern, dass die spätere Planung nicht gefährdet wird und ein stimmiges, städtebaulich attraktives und auf die bauliche Situation des Bestandes Rücksicht nehmendes Konzept entwickelt werden kann.

Da der durch das Bevölkerungswachstum, steigende Bodenpreise und durch nicht oder nur langwierig aktivierbare Baulücken und unbebaute Grundstücke ausgelöste Zentrifugaleffekt mit permanentem Baudruck auf den Rändern der gewachsenen Stadt in den Außenbereich hinein in diesem Teilbereich Auswirkungen auf die zukünftige städtebauliche Ordnung hat, ist ein Planerfordernis gegeben.

Die Ziele des Flächennutzungsplanes, der hier eine der Erschließung der geplanten Stadterweiterung dienende Verkehrsstraße sowie einen, die Quartiere gliedernden, Grünzug vorsieht, sind mittels eines Bebauungsplanes zu sichern. Andernfalls wird die geordnete Entwicklung der Bereiche nachhaltig negativ beeinträchtigt.

Planungsziel:

Der Bebauungsplan soll sowohl die Erschließungsstraße als auch den gliedernden Grünzug planungsrechtlich sichern sowie den Ortsrand vor einer ungeordneten Bebauung schützen, um die spätere Planung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich so eng wie möglich gefasst, muss jedoch die Bereiche des Ortsrandes, der Straße und des Grünzuges umfassen. Dennoch kann in den kommenden Jahren eine auch dem Flächennutzungsplan entsprechende Flächenentwicklung vorbereitet werden, die jedoch angesichts der Gebietsgröße umfangreichere Vorarbeiten wie möglicherweise ein Wettbewerbsverfahren, Gutachten usw. erfordern.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. E-22 ist eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB sinnvoll. Diese ist gemäß § 16 BauGB als Satzung zu beschließen.

In der anschließenden Aussprache wird:

- angefragt, ob im Randbereich Bebauungsinteresse bestehe.
Herr Schubert merkt an, dass Interesse vereinzelt bekundet wurde.
- das Vorhaben begrüßt und angefragt, ob dies auch in anderen Teilen der Stadt Ansbach betrachtet werden müsse.

Herr Schubert merkt an, dass hierüber im Rahmen gesonderter Verfahren in kommenden Sitzungen beraten werden könne. Das Vorhaben basiert auf den im ISEK formulierten Zielsetzungen bezüglich der Ansbacher Flächenentwicklung.

- angefragt, ob die Grünfläche bestehen bleibe, oder künftig auch eine Bebauung möglich sein werde.

Herr Schubert merkt an, dass der Flächennutzungsplan die gesamte gemeindliche Entwicklung vorsehe und insofern eine beabsichtigte Nutzungsidee formuliert. Im Rahmen der Ausarbeitung des Rahmenplans und den damit einhergehenden Abstimmungen mit den Gremien der Stadt Ansbach kann diese Frage eruiert werden.

- gebeten, den Stadtratsmitgliedern die entsprechenden Pläne vorzulegen und den Sachverhalt in die Fraktionen zu verweisen.

Bauvorhaben im Außenbereich können über den jetzigen gesetzlichen Rahmen gesteuert werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ausschließlich für den Grünzug werde als nicht sinnvoll angesehen.

Herr Schubert begründet das aktuelle Vorhaben mit dem permanenten Drängen in die Außenbereiche.

Frau OB Seidel merkt weiterhin an, dass eine geordnete Entwicklung des Stadtrandes sichergestellt werden solle. Dem Antrag den Tagesordnungspunkt in die Fraktionen zu verweisen werde zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

1. Für das Gebiet wird auf Grundlage des Planentwurfs des Amtes für Stadtentwicklung und Klimaschutz vom 18.09.2019 ein Bebauungsplan mit folgender Bezeichnung aufgestellt:

Bebauungsplan Nr. E-22 „Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt zu dem Planentwurf die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, sowie den von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Zum Erlass einer Veränderungssperre für ein Teilgebiet am Ortsrand Pfaffengreuth wird folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet am Ortsrand Pfaffengreuth vom

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt

geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 19.09.2019 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. E-22 „Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Ansbach, den
Stadt Ansbach
Seidel
Oberbürgermeisterin

4. Ergänzend wird die Verwaltung beauftragt, einen Rahmenplan für die zukünftige Bebauung der zu entwickelnden Flächen auszuarbeiten. Dieser soll aufbauend auf den Flächennutzungsplan Bauungsziele definieren.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 9 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe; Feuchteschaden Eingangshalle Weinbergschule

Herr Hildner gibt bekannt, dass bei der Sanierung der Weinbergschule im 1. Bauabschnitt auch die Eingangshalle erneuert wurde, die durch einen Brand zerstört worden war.

Die Eingangshalle sei nicht unterkellert. Über der Stahlbetonbodenplatte folge im weiteren Aufbau eine Bitumenschweißbahn, eine Perlite-Ausgleichsschüttung, eine Holzfaserplatte, darüber eine Trennschicht und zum Schluss die Bitu-Terrazzoplatte (geschliffener Gussasphalt) als Oberbelag.

Zum Ende des vergangenen Jahres seien Pilzkörper an den Randfugen des Gussasphaltbelages festgestellt worden. Das Hochbauamt habe noch vor Weihnachten einen Sachverständigen hinzugezogen, der den Pilz als selten vorkommenden, holzerstörenden Pilz (Rosafarbener Saftporling) definierte.

Hinweis: Es ist kein Hausschwamm!

Pilzsporen können im Baumaterial, der Holzfaserplatte, vorkommen, wo die Pilzsporen auch bei der Weiterverarbeitung des Totholzes in Sägespänen überleben können. Ein Pilzwachstum setze jedoch erst ein, wenn ausreichend Feuchte in der Umgebung herrscht.

Der Bitu-Terrazzo sei im Januar 2019 an mehreren Stellen angebohrt worden und tatsächlich stellte man auf der Holzfaserplatte eine signifikant erhöhte Feuchte fest. Großflächige Bodenöffnungen ermöglichten an unterschiedlichen Stellen eine Feuchtemessung. Im Ausschlussverfahren seien nach und nach weitere Maßnahmen zur Ursachenerforschung an der Dachentwässerung, an Wasserleitungen und an den Heizleitungen eingeleitet worden. Im Ergebnis seien alle Leitungen dicht und somit nicht schadensauslösend gewesen. Offensichtlich sei über die Randfuge von Bodenbelag zur aufgehenden Wand, im Zuge der Bodenreinigung, soviel Nässe in den Untergrund eingetragen worden, dass das Pilzwachstum angeregt wurde. Daraufhin sei Einfluss auf die Reinigung genommen worden, mit der Maßgabe, dass entschieden weniger Wasser im Fugenbereich eingesetzt werde.

Um eine Austrocknung zu begünstigen, habe man den Bodenbelag zum Teil entfernt. Damit die Bodenkante zu keinem Unfallschwerpunkt werde, sei der Bereich bereits nach den ersten Untersuchungen mit einer Stellwand abgetrennt worden. Eine Kontamination mit Pilzsporen im Durchgangsbereich konnte somit verhindert werden, da die Einhausung zu den angrenzenden Bauteilen abgeklebt wurde.

Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, in den Sommerferien einen Teilbereich des Bodenbelages auszubauen und einen neuen Bodenbelag einzubringen, doch die angesprochene Firma sei trotz wiederholter Nachfragen nicht in der Lage gewesen, die Arbeiten termingerecht zu erbringen. Es sei nun eine Firma beauftragt worden, die die anstehenden Arbeiten in den Herbstferien ausführen werde.

Eine Schadensbehebung sei während der Schulzeit nicht möglich, da die betroffene Fläche am Übergang zum Bauabschnitt II liege und die Anbindung jederzeit erforderlich sei.

Der Schadensbereich sei auf eine relativ kleine Teilfläche unter dem Bodenbelag der Eingangshalle begrenzt und betreffe keinen Klassenraum.

Die aufgezeigten Maßnahmen wurden mit der Schulleitung abgestimmt.

In der anschließenden Aussprache wird:

- angefragt, wie hoch die Instandsetzungskosten seien, ggf. könnten diese bei der Haftpflichtversicherung der Reinigungsfirma geltend gemacht werden.

Herr Hildner antwortet, dass sich die Kosten auf ca. 10.000 € belaufen und voraussichtlich durch die Stadt Ansbach übernommen werden. Es werde jedoch geprüft, ob der Schaden bei der Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden könne.

**Bekanntgabe;
WLAN in der Innenstadt**

Herr Schubert präsentiert eine Übersicht der WLAN-Hotspots in der Innenstadt. Diese wurde von den Stadtwerken Ansbach zur Verfügung gestellt und stellt den aktuellen Ausbaustand dar. Im Rahmen weiterer Baumaßnahmen werde das Einzugsgebiet noch erweitert.

Das Gremium bittet die Verwaltung um Zusendung der Übersicht.

**Anfrage;
Ideenwerkstatt Messegelände**

Frau Homm-Vogel merkt an, dass sie an der Ideenwerkstatt Messegelände nicht teilnehmen werden könne. Sie erkundigt sich, weshalb kein Architekturbüro aus Ansbach eingeladen worden sei.

Herr Schubert merkt an, die Anfrage im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beantworten.

**Anfrage;
Baumaßnahme Rothenburger Straße**

Herr Sauerhammer fragt an, wie das Industriegebiet Neuses nach Beginn der Baumaßnahmen angefahren werden könne. Eine dauerhafte Linksabbiegespur stadtauswärts halte Herr Sauerhammer für sinnvoll.

Herr Wehrer antwortet, dass laut Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt und der Polizei eine temporäre Linksabbiegespur mit Ampelanlage vorgesehen sei. Die Anfrage werde jedoch gerne an den Baulastträger weitergegeben.

**Anfrage;
Rauchen auf Spielplätzen**

Herr Hillermeier bittet, an Spielplätzen neue Schilder anzubringen, die auf das geltende Rauchverbot hinweisen. Dies sei aktuell nicht eindeutig dargestellt.

Seitens des Gremiums wird angemerkt, dass das Verbot ohne Überwachung nicht eingehalten werde. Eine Überwachung durch die Stadt Ansbach mit Androhung von Verwarnungsgeldern wäre ggf. anzudenken.

Herr Wehrer wird die Anfrage entsprechend weitergeben.

**Anfrage;
Wärmebelastung Güllschule**

Herr Deffner erkundigt sich, ob in o.g. Angelegenheit bereits Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen wurde.

Herr Hildner antwortet, dass dies zeitnah erfolgen werde.

**Anfrage;
Leerstand OG Norma Bahnhofstraße**

Herr Stephan fragt an, ob die Stadt Ansbach Einfluss auf den Leerstand im Obergeschoss der Norma-Filiale in der Bahnhofstraße habe. Dieses stehe seit Fertigstellung leer.

Herr Schubert merkt an, dass dies nicht im Einflussbereich der Stadt Ansbach läge.

**Anfrage;
Sitzbänke Geh-/Fahrradweg Residenzstraße**

Herr Illig erkundigt sich nach dem Verbleiben der Sitzbänke, welche in der Vergangenheit in den Buchten entlang des Fahrradwegs entlang Residenzstraße aufgestellt waren.

Frau OB Seidel sagt eine Überprüfung zu.

**Anfrage;
Entsorgung von Zigarettenkippen**

Herr Sauerhöfer berichtet, dass von der Brückencenter-Brücke immer wieder Zigarettenkippen in die Rezat und auf parkende Autos auf dem Rezatparkplatz geworfen werden.

Auch im Bereich des Kennzeichenherstellers in der Crailsheimstraße (gegenüber dem Landratsamt) komme es vermehrt zu Verunreinigungen durch Zigarettenkippen. Er bittet dies im Auge zu behalten.

Des Weiteren erkundigt sich Herr Sauerhöfer nach dem Baubeginn des Kindergarten Pfaffengreuth.

Herr Hildner antwortet, dass die Baugenehmigung vorliege. Aktuell sei die Erstellung der Werkplanung durch die Architekten, samt der Vorbereitung der Ausschreibung in Arbeit.

TOP 10 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Katharina Früh
Schriftführer/in